

Mediation – Festsetzung der Terminsgebühr für eine Gerichtsmediation

Entscheidung:	KG, Beschl. v. 25.11.2009 - 14 W 56/09
Normenkette:	ZPO §§ 278 Abs. 5 S. 1, 362; RVG Vorbem. 3 Abs. 3 VV
Schlagworte:	Mediation, Terminsgebühr, Gegenstandswert
Autor:	Stefan Illies
Besprechung vom:	28.01.2010
Priorität:	wichtig

Leitsatz:

Für Einigungsgespräche i.S.v. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG ist notwendig, dass eine Partei ihre Interessen und Wünsche zu nicht rechtshängigen Ansprüchen mit dem Einverständnis der anderen Partei eingebracht hat und erwartete und erwarten durfte, dass hierüber potenziell Erfolg versprechende Gespräche geführt werden würden.

Hintergrund:

Die Beschwerdeführerin klagte vor dem LG Berlin gegen den Beschwerdegegner auf Darlehensrückzahlung in Höhe von 146.322,00 Euro. Nach dem Termin zur mündlichen Verhandlung wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Auf Wunsch der Parteien verwies das LG gemäß §§ 278 Abs. 5 S. 1, 362 ZPO analog an eine mit Mediation betraute Richterin, welche nach Beendigung der Mediation das Verfahren wieder aufrufen und eine Güteverhandlung einschließlich der Protokollierung eines eventuellen Vergleichs durchführen sollte. Die Mediation endete mit einer einvernehmlichen Regelung. Ein Gesamtvergleich kam dagegen nicht zustande. Im Gedächtnisprotokoll der Mediatorin vermerkte diese unter Ziff. IV im Gespräch benannte „Interessen/Wertvorstellungen“ der Parteien. Das Verfahren wurde sodann durch das LG wiederaufgenommen. Das LG setzte unter Berücksichtigung der in Ziff. IV des Gedächtnisprotokolls gemachten Angaben den Wert der Terminsgebühr auf 475.489,50 Euro fest, wogegen die Beschwerdeführerin Beschwerde einlegte. Dieser

traten die Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführerin entgegen und legten für den Fall einer abweichenden Wertfestsetzung Anschlussbeschwerde ein. Das LG half der Beschwerde insoweit ab, dass es den Wert der Terminsgebühr auf 308.632,00 Euro festsetzte, die Anschlussbeschwerde verwarf es als unzulässig. Der hiergegen eingelegten Beschwerde der Beschwerdeführerin gab das KG statt und setzte den Wert der Terminsgebühr mit 146.322,00 Euro fest.

Entscheidungsbesprechung:

Die Terminsgebühr kann der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit nur einmal verlangen. Mit dieser sind sodann sämtliche Vertretungsfälle nach Vorb. 3 Abs. 3 Teil 3 VV RVG abgegolten. Zu solchen Vertretungen zählen u.a. Verhandlungs- und Erörterungstermine worunter auch der Termin zur Güteverhandlung zu verstehen ist (Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., Nr. 3104 VV Rn. 6). Wird ein Richter aufgrund Gerichtsbeschluss als Mediator tätig, wonach er zum Zwecke der Mediation zum ersuchten Richter für die Durchführung einer Güteverhandlung bestimmt ist, so handelt es sich bei dem Mediationsverfahren um einen Termin iSd. Vorb. 3 Abs. 3 Teil 3 VV RVG (OLG Celle, NJW 2009, 1219).

Die Terminsgebühr richtet sich nach dem höchsten Gegenstandswert während des Prozessauftrages. Daher ist im vorliegenden Fall der höhere Gegenstandswert aus Mediationsverfahren und gerichtlichem Verfahren für die Bestimmung der Terminsgebühr entscheidend. Aus Abs. 2 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG ergibt sich, dass bei Verhandlungen zur Einigung über nicht rechtshängige Ansprüche der Wert dieser bei der Festsetzung des Gegenstandswertes zu berücksichtigen ist. Zu Recht geht das KG davon aus, dass ein höherer Gegenstandswert des Mediationsverfahrens unter Berücksichtigung der nicht rechtshängigen Ansprüche nicht in Betracht kommt. Über diese nicht rechtshängigen Ansprüche haben Einigungsgespräche i.S.v. Nr. 3104 VV RVG nämlich nicht stattgefunden. Voraussetzung eines solchen Einigungsgespräches ist, dass die Parteien ihre Interessen und Wünsche mit dem Einverständnis der anderen Partei eingebracht haben, wobei sie erwarteten oder erwarten durften, dass hierüber eine Einigung erzielt werde. Dies kann in der Äußerung der im Gedächtnisprotokoll festgehaltenen „Interessen/Wertvorstellungen“ nicht gesehen werden. Es hätte vielmehr erkennbar sein müssen, dass die Parteien diesen „Interes-

sen/Wertvorstellungen“ zum Zwecke einer Einigung auch näher getreten sind. Dies ist dem Gedächtnisprotokoll aber nicht zu entnehmen. Mithin sind die nicht rechtsabhängigen Ansprüche ivF. bei der Bestimmung des Gegenstandswertes nicht zu berücksichtigen, weshalb dieser in Höhe der Klageforderung von 146.322,00 Euro festgelegt wurde.

Praxishinweis:

Das KG schließt sich der Auffassung des OLG Celle (NJW 2009, 1219) und des OLG Rostock (OLGReport 2007, 159) an, wonach die Verhandlung der Parteien vor einen Richtermediator, der zum ersuchten Richter für die Durchführung einer Güteverhandlung bestimmt wurde, Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens ist. Wird hierin über nicht rechtshängige Ansprüche verhandelt, sollten die Parteien daher im Falle eines Teilvergleiches eine verbindliche Kostenregelung treffen bzw. sich auf einen Gegenstandswert des Mediationsverfahrens einigen. Das bloße (Gedächtnis-)Protokoll/Dokumentation eines Mediationsverfahrens entfaltet für die Parteien ohnehin keine bindende Wirkung hinsichtlich der hierin gemachten Angaben, so dass diese nicht einfach der Festsetzung der Terminsgebühr zugrunde gelegt werden dürfen.

Fundstellen:

Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl., Nr. 3104 VV Rn. 6

OLG Celle, NJW 2009, 1219

OLG Rostock, OLGReport 2007, 159